

Satzung

Deutscher Dart- Verband e.V. (DDV)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Grundlagen des Verbandes	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	4
§ 3 Mitgliedschaften des DDV	5
§ 4 Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit.....	6
§ 5 Rechtsgrundlagen/ Verbandsordnungen.....	7
II. Mitgliedschaft im DDV	8
§ 6 Mitglieder des DDV	8
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im DDV, Kündigung.....	9
§ 9 Ausschluss aus dem DDV.....	10
§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder.....	10
§ 11 Beitragswesen	11
III. Gliederung des Verbandes	11
§ 12 Verbandsgebiet und Zuordnung der Mitgliedsverbände	11
IV. Allgemeines zur Arbeitsweise der Verbandsorgane	12
§ 13 Organe des Verbandes.....	12
§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder ...	12
§ 15 Vergütung der Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz	13
§ 16 Grundsätze zur Durchführung von Online-Versammlungen im DDV	14
§ 17 Grundsätze zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren im DDV.....	15
V. Verbandstag	16
§ 18 Einberufung eines ordentlichen Verbandstags, Zusammensetzung, Stimmrecht	16
§ 19 Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags	17
§ 20 Ablauf und Durchführung des Verbandstags	18
§ 21 Beschlussfassung und Wahlen, Entlastung	18

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstags.....	19
VI. Vorstand und Präsidium	20
§ 23 Vorstand und erweitertes Präsidium	20
§ 24 Beschlussfassung des Vorstandes	21
§ 25 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	22
§ 26 Aufgaben.....	24
§ 27 Bestellung von besonderen Vertretern	25
VII. Sonstige Gremien und Einrichtungen des Verbandes	26
§ 28 Sonderfunktionen im Verband	26
§ 29 Die Fachausschüsse	26
§ 30 Finanzausschuss.....	27
§ 31 Sportausschuss	28
§ 32 Jugendausschuss	29
§ 33 Leistungssportausschuss.....	30
§ 34 Bildungsausschuss	31
§ 35 Paradartausschuss	32
§ 36 Kassenprüfung	32
IX. Schiedsgerichtsbarkeit des DDV	33
§ 37 Verbandsgericht.....	33
§ 38 Strafgewalt des Verbandes und Strafarten	35
IX. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben	36
§ 39 Anti-Doping-Regelungen	36
§ 40 Ausschluss vom Stimmrecht.....	36
§ 41 Good Governance	37
§ 42 Datenschutz.....	38
§ 43 Haftungsbeschränkungen.....	38
§ 44 Protokolle	38
X. Auflösung des DDV, Vermögensbindung, Schlussbestimmung	
39	
§ 45 Auflösung des Verbandes	39
§ 46 Gültigkeit der Satzung.....	40

I. Allgemeines und Grundlagen des Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV) nachfolgend nur „DDV“.
- (2) Der DDV ist am 21.08.1982 gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist unter der Registernummer VR 2202 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des DDV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Dartsports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie der offenen Jugendarbeit.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports;
 - b) Durchführung von Deutschen Meisterschaften;
 - c) Durchführung von Pokalturnieren, Ranglistenturnieren und Ligen;
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seiner Tradition;

- e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport;
 - f) Vertretung der deutschen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber ausländischen Behörden und Organisationen;
 - g) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport in Deutschland;
 - h) Gezielte Jugendförderung;
 - i) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsports;
 - j) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere der internationalen Dartorganisation WDF;
 - k) Bekämpfung des Dopings und die Aufklärung der Mitglieder über Doping;
 - l) Unterstützung der Landesverbände bei Aus- und Fortbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Funktionären und Vereinsmitarbeitern sowie das Erstellen von Lehrmaterialien;
 - m) Aus und Fortbildung von Trainer-B und -A
 - n) Durchführung von Lehrgängen im Breiten- und Leistungssport;
 - o) Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaften des DDV

- (1) Der DDV ist Mitglied in:
- a) World Darts Federation (WDF) und
 - b) Deutschem Olympischen Sportbund (DOSB)
 - c) World ParaDarts Organisation (WPD)

- (2) Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
- (3) Der DDV kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden, Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandstag.

§ 4 Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit

- (1) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbands zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten, Teilnehmer am Spielbetrieb, Kaderathleten und Nationalspieler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Wählbar in ein Amt des Verbands sind nur Personen, die über ihren Landesverband an den DDV gemeldet sind und sich zu den Grundsätzen des Verbands in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbands eintreten und sie durchsetzen. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder des Verbandsgericht.
- (6) Personen, die an Veranstaltungen des DDV teilnehmen möchten (Sportler), haben eine Sportlervereinbarung zu unterzeichnen, in der die Werte und Grundsätze dieses Paragraphen anerkannt werden.

- (7) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit den o.a. Grundsätzen und Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung innerhalb und außerhalb des Verbandes offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Verbandssanktionen auf der Grundlage dieser Satzung, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 5 Rechtsgrundlagen/ Verbandsordnungen

- (1) Rechtsgrundlage für die Arbeit des DDV und seiner Organe sind die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Durchführungsbestimmungen.
- (2) Die folgenden Ordnungen können durch das zuständige Organ erlassen und geändert werden und haben satzungsergänzenden Charakter und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
- a) Zuständigkeit des Verbandstags
 - I. Finanzordnung;
 - II. Verhaltenskodex.
 - b) Zuständigkeit des Präsidiums
 - I. Geschäftsordnung;
 - II. Datenschutzordnung;
 - III. Ehrenordnung;
 - IV. Anti-Doping Ordnung.
 - c) Zuständigkeiten des Sportausschusses
 - I. Sport- und Wettkampfordnung;
 - d) Zuständigkeit des Jugendausschusses
 - I. Jugendordnung.
 - e) Zuständigkeit des Bildungsausschusses
 - I. Ausbildungsordnung.
 - f) Zuständigkeit des Paradartausschusses
 - I. Paradartordnung;
- (4) Neufassungen, Änderungen und Aufhebungen sind den Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zu geben und zeitgleich auf der Homepage des DDV zu veröffentlichen.

- (5) Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen für Teilbereiche der Ordnungen. Sie werden von den zuständigen Gremien für diese Ordnungen erlassen und geändert.

II. Mitgliedschaft im DDV

§ 6 Mitglieder des DDV

- (1) Die Mitgliedschaft im DDV können nur Landesverbände erwerben. Diese müssen die Rechtsform des eingetragenen Vereins (§ 21 BGB) und müssen als steuerbegünstigt (gemeinnützig) durch das zuständige Finanzamt anerkannt sein. Eine direkte Mitgliedschaft von Vereinen oder Einzelpersonen im DDV ist nicht möglich.
- (2) Landesdartverbände im Sinne dieser Satzung sind regionale Gliederungen, deren Grenzen einem Bundesland entsprechen. Die jeweiligen Landesverbände haben ihren Sitz im entsprechenden Bundesland.
- (3) Landesverbände müssen Mitglied in ihren Landessportbünden sein. In Ausnahmefällen entscheidet der Verbandstag nach freiem Ermessen.
- (4) Die Mitglieder müssen gemeinnützige Organisationen sein. Sofern der Nachweis nicht vorliegt oder die Gemeinnützigkeit nicht vorhanden ist, ruht das Stimmrecht, ferner ist die Teilnahme am Spielbetrieb und der Bezug weiterer Leistungen und Unterstützungen des DDV ausgeschlossen. Nach Ablauf des Freistellungsbescheides muss innerhalb eines Jahres ein neuer Nachweis der Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden. Siehe hierzu auch § 10 Abs. 2.
- (5) Der Vorstand, das Präsidium und die Mitglieder können dem Verbandstag Persönlichkeiten zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Diese Ernennung kann auch posthum vorgenommen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim DDV ist schriftlich unter Vorlage der folgenden aktuellen Dokumente zu beantragen:

- a) Freistellungsbescheid
 - b) Satzung
 - c) Vereinsregisterauszug
 - d) Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme in den DDV trifft der Vorstand.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der die Aufnahme begehrende Landesverband innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, der zu begründen ist. Über diesen Einspruch entscheidet der Verbandstag endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im DDV, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft im DDV erlischt durch:
- a) Auflösung des Landesverbandes;
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft;
 - c) Ausschluss aus dem DDV
- (2) Die Verpflichtung eines Mitglieds, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Landesverbandes haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
- (4) Der Austritt aus dem DDV kann vom Vorstand nach § 26 BGB des Landesverbands nur zum 30. Juni des Jahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich bis 31. März eines Jahres beim DDV eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung beim DDV an, die der Landesverband zu beweisen hat.
- (5) Verliert ein Landesdartverband seine Mitgliedschaft in seinem Landessportbund, so hat er unverzüglich den Vorstand des DDV darüber zu informieren. Seine Mitgliedschaft im DDV bleibt hiervon bis zur Entscheidung durch den Verbandstag unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem DDV

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem DDV kann vom Verbandstag beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem DDV unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verband nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) gegen die Satzung oder das Vorschriftenwerk oder gegen Beschlüsse des DDV verstößt;
 - b) sich an der Kundgabe extremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen beteiligt oder Handlungen sowie Symbole innerhalb oder außerhalb des DDV in diesem Sinne verwendet;
 - c) seinen Pflichten gegenüber dem DDV nach dieser Satzung – auch nach Aufforderung oder Mahnung – nicht nachkommt und andere Sanktionen nicht zum Ziel führten.
- (3) Vor dem möglichen Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör vor dem Verbandstag zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss aus dem DDV ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsgericht möglich.
 - (4) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und das Regelwerk des DDV an und unterwerfen sich durch ihre Mitgliedschaft diesen Regelungen. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Die Mitglieder sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen.

- (2) Die Mitglieder müssen unaufgefordert die Gemeinnützigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister vorlegen. Über Änderungen oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist der DDV unverzüglich zu informieren.
- (3) Eine offizielle E-Mail-Adresse des Landesverbandes, an die der DDV auch offizielle Schreiben (u.a. Rechnungen) versenden kann, ist dem DDV mitzuteilen bzw. über den vereinsspezifischen Zugang direkt in der Verbandssoftware einzugeben. Dies gilt auch bei Änderungen.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den DDV zu leisten:
 - a) einen Mitgliedsbeitrag, sowie
 - b) ggf. Gebühren, die in der Finanzordnung zu regeln sind.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch den Verbandstag beschlossen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Der DDV ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des DDV notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Verbandstag durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem maximal einfachen eines Jahresbeitrages.
- (4) Erhobene Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, selbst wenn der Landesverband gleich aus welchem Grund vor vollständiger Inanspruchnahme der Gegenleistung ausscheidet oder diese Gegenleistung gleich aus welchem Grund durch den Verband nicht erbracht werden kann.

III. Gliederung des Verbandes

§ 12 Verbandsgebiet und Zuordnung der Mitgliedsverbände

Das Verbandsgebiet des DDV ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Allgemeines zur Arbeitsweise der Verbandsorgane

§ 13 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag;
- b) der Vorstand;
- c) das Präsidium;
- d) die Fachausschüsse;
- e) das Verbandsgericht.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im DDV beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, Ausscheiden eines Mitglieds durch Tod oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung und bekundet der bisherige Amtsträger, dass er nicht mehr zur Verfügung steht, ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen.

- (1a) Die kommissarische Besetzung gilt nur bis zum nächsten Verbandstag.

- (1b) Von dieser kommissarischen Regelung ausgenommen sind Ämter im Vorstand gemäß BGB § 26.

- (2) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie ihre Kandidatur sowie die Annahme im Fall der Wahl schriftlich gegenüber dem Verbandstag erklärt haben.

- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt drei Jahre.

§ 15 Vergütung der Verbandstätigkeit, Aufwandungsersatz

- (1) Die Organmitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Referenten- und Trainertätigkeit, Schiedsrichtertätigkeit). Sollte eine solche Tätigkeit von einem Vorstands-/Präsidiumsmitglied ausgeübt werden, so ist hierfür die Genehmigung des Verbandstages nötig. In diesen Fällen ist der Good-Governance-Beauftragte zu beteiligen.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Trainer) zu beauftragen. Ein entsprechender Posten muss im Haushaltsplan vorgesehen sein. Die Entscheidung über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen trifft der Vorstand.
- (5) Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verband tätig werden, haben einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten und Porto.
- (6) Vom Verbandstag können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 16 Grundsätze zur Durchführung von Online-Versammlungen im DDV

- (1) Der Verbandstag, der Vorstand, das Präsidium und alle Fachausschüsse tagen entweder in Präsenz bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, in hybrider Form oder rein virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die jeweiligen Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Onlinetool.
- (2) Dem Vorstand ist es freigestellt, seine Sitzungen im Online-Format abzuhalten. Liegen zwingende Gründe vor, können Verbandstage und Fachausschüsse online abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Sitzungsleiter und teilt die Gründe sowie die Form der Sitzung mit der Einladung mit.
- (3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens zwei Tage davor, bekannt gegeben.
- (4) Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem DDV bekannt gegebenen E-Mail-Adressen der Vertreter des jeweiligen Landesverbandes.
- (5) Sämtliche Vertreter sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen in den Organen und Gremien des DDV können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung über die Verwendung eines solchen Systems trifft die für die Einberufung zuständige Person und teilt diese den Teilnehmern mit der Einberufung mit.

§ 17 Grundsätze zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren im DDV

- (1) Beschlüsse über schriftlich eingereichte Anträge zur Entscheidung durch den Verbandstag, dem Vorstand oder die Fachausschüsse des DDV können im schriftlichen Verfahren erfolgen. Ein schriftliches Verfahren per E-Mail ist zulässig. Anträge zur Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.
- (2) In diesen Fällen sind die einzelnen schriftlichen Abstimmungserklärungen, die Mitteilungen über die Beschlussgegenstände und die sich aus der Abstimmung ergebenden Beschlüsse wie die sonst üblichen Sitzungsprotokolle zu behandeln.
- (3) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht fristgerecht eingegangene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Alle Anträge, die satzungsgemäß eine qualifiziertere Mehrheit erfordern, sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (4) Anträge auf Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind zusammen mit allen Unterlagen über den Vorsitzenden des Gremiums an sämtliche Mitglieder des betreffenden Gremiums zuzustellen. Der letzte Tag der Stimmabgabe (Eingang beim Vorsitzenden des Gremiums) ist anzugeben. Den Mitgliedern wird innerhalb von einer Woche nach schriftlichem Zugang des Antrages Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Diese ist umgehend durch den Vorsitzenden des Gremiums an die übrigen Mitglieder zu verteilen. Zwischen dem Tag des Zugangs und dem letzten Tag der Stimmabgabe muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Liegen alle schriftlichen Stellungnahmen bereits vor Ablauf der Zwei-Wochen-Frist vor, so besteht die Möglichkeit, die Abstimmung zu beenden und das Ergebnis entsprechend mitzuteilen bzw. umzusetzen.

V. Verbandstag

§ 18 Einberufung eines ordentlichen Verbandstags, Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Der Verbandstag findet einmal pro Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres statt. Er ist das höchste Organ des DDV. Den Veranstaltungsort des Verbandstags bestimmt der Vorstand.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die Vertreter der Landesverbände;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Mitglieder des Präsidiums;
 - d) der Vorsitzende des Verbandsgerichtes;
 - e) die Kassenprüfer;
 - f) alle Beauftragten oder Referenten des DDV;
 - g) die Athletensprecher.
 - h) Ehrenmitglieder
- (3) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Vertreter der Landesverbände (Vorstand nach § 26 BGB) oder Personen, die eine gültige schriftliche Bevollmächtigung nachweisen können;
 - b) der Vorstand mit jeweils einer Stimme;
- (4) Stimmverteilung der Landesverbände:

Das Stimmrecht der Landesverbände bestimmt sich nach der Zahl der gemeldeten aktiven Spieler des vertretenen Verbandes, wobei als Stichtag die zuletzt erfolgte Quartalsmeldung gilt. Die Landesverbände erhalten pro angefangene 100 gemeldete Spieler eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Landesverband eine Stimme für seine Körperschaft.
- (5) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder. Der Einberufung sind die Tagesordnung und bis dahin eingegangenen Antragsunterlagen beizufügen.

- (6) Anträge an den Verbandstag können der Vorstand, das Präsidium, die Landesverbände und die Fachausschüsse stellen.
- (7) Anträge müssen drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des DDV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind durch die Geschäftsstelle zurückzuweisen.
- (8) Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Verbandstag zusammen mit einer neuen aktualisierten Tagesordnung bekanntgegeben werden. Anträge aus den Fachausschüssen sind, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen, auch am Versammlungstag möglich.

§ 19 Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit;
 - b) aufgrund eines schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrages von mindestens 1/3 der Landesverbände, wobei als Stichtag für die Zahl der Landesverbände jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.
- (2) Anträge, die zu einer Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags führen sollen, sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Geschäftsstelle des DDV einzureichen.
- (3) Der außerordentliche Verbandstag ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen schriftlich einzuberufen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
- (4) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstags können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Eine Erweiterung oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht zulässig.

- (5) Die Regelungen dieser Satzung über die Durchführung eines ordentlichen Verbandstags finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Verbandstags.

§ 20 Ablauf und Durchführung des Verbandstags

- (1) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Leitung des Verbandstags obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein vereinsexterner Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen, Entlastung

- (1) Bei der Beschlussfassung des Verbandstags entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung getroffen ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Diese Grundsätze sind auch bei allen Wahlen im DDV anzuwenden.
- (2) Die Wahlen des Vorstandes sind stets offen, es sei denn, der Verbandstag beschließt mittels Mehrheitsbeschlusses eine geheime Wahl.
- (3) Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss des Verbandstags die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.
- (4) Wählbar sind nur volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen. Für die Jugendleitung gelten abweichende Regelungen.
- (5) Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

- (6) Erreicht bei der Wahl im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit, kann ein 2. Wahlgang durchgeführt werden, bei dem sich die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl stellen können. Weitere Bewerber sind nicht zugelassen. Im 2. Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch eine offene Abstimmung. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der im Verbandstag vertretenen (anwesenden) Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Kassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer vom Verbandstag zu bestimmende Person, die nicht dem Vorstand angehören darf, beantragt.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstags

Der Verbandstag ist grundsätzlich für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer sowie Aussprache;
- d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Präsidiums
Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend
- f) Bestätigung der Wahl des Vizepräsidenten Jugend durch den Jugendausschuss;
- g) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des 1. und 2. Beisitzers und 2 weitere Vertreter des Verbandsgerichtes;
- h) Wahl der Kassenprüfer;
- i) Ernennung von Ehrenpräsidenten gemäß Ehrenordnung;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6 Abs. 5 auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) Genehmigung des Gesamthaushaltsplans sowie des Jahresabschlusses der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre;
- l) Entlastung des Vorstandes;

- m) Festlegung der Verbandsbeiträge (Finanzordnung);
- n) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen gem. § 5 Abs. 3 a);
- o) Vetorecht bei Entscheidungen der Fachausschüsse;
- p) Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten.
- q) Festlegung der Höhe der Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB

VI. Vorstand und Präsidium

§ 23 Vorstand und erweitertes Präsidium

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident Sport
 - c) Vizepräsident Jugend
 - d) Vizepräsident Ausbildung
 - e) Vizepräsident Paradartsport
 - f) Vizepräsident Finanzen

Der DDV wird nach außen vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Darunter muss der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen vertreten sein.

- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) Vorstand gem. Absatz 1
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Prävention sexualisierter Gewalt- Beauftragten
 - d) dem Anti-Doping-Beauftragten
- (3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den DDV erhält.
- (4) Der Präsident vertritt den DDV bei Verbänden, Organisationen und Gesellschaften, in denen der DDV Mitglied oder Beteiligter ist. Der Präsident ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder den hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter als Vertreter des DDV zu entsenden.

- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, dann soll der geschäftsführende Vorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit eine andere Person kooptieren. Das kooptierende Amt muss auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag neu gewählt werden. Die Amtszeit dieses Mitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes. Maximal dürfen zwei Mitglieder des Vorstandes, bezogen auf die laufende Amtszeit, kooptiert werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können keine weiteren Ämter im DDV ausüben.

§ 24 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Den Vorsitz des Vorstandes hat der Präsident.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Präsident nach freiem Ermessen.
- (3) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Die Sitzungen leitet der Präsident. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Präsidiumsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (4) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere virtuelle oder telekommunikative Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig.
- (5) Mit der Einberufung der Präsidiumssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle im Amt befindlichen und an der Sitzung teilnehmenden Präsidiumsmitglieder zugestimmt haben.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (7) Sitzungen des Vorstandes sind mindestens 3 Tage vorher zu terminieren, die Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen sind mindestens 3 Tage vorher zu versenden. In Einzelfällen oder wenn Beschlüsse keinen Aufschub dulden, ist der Präsident ermächtigt, auch ohne Einhaltung von Fristen kurzfristig eine Vorstandssitzung einzuberufen. Im Übrigen können die Vorstandsmitglieder einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (9) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des DDV, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekanntwerden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 25 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Die Wahrnehmung der Funktionen eines Vorstandes gem. § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand führt und leitet den Verband und ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- (3) Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.
- (4) Es setzt die Beschlüsse des Verbandstags um und verwaltet das Verbandsvermögen.

- (5) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch das Präsidium ergriffen werden können, worüber der Verbandstag unverzüglich zu informieren ist.
- (6) Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.
- (8) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
- (9) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verband wahr. Personalangelegenheiten, wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse, liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes.
- (10) Grundsatzentscheidungen und Eilentscheidungen, die aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Umstände und Gegebenheiten zeitlich keinen Aufschub dulden und zur Abwendung von wirtschaftlichen oder rechtlichen Risiken für den Verband zwingend erforderlich sind und den Verbandsbetrieb betreffen, auch wenn sie die Kompetenzen und Zuständigkeiten anderer Organe des Verbandes berühren, wie z.B. pandemische Ereignisse, Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfälle.

- (11) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen gem. § 5 Abs. 3 b).
- (12) Benennung weiterer Beauftragter, Gremien, Projektgruppen, Arbeitsgruppen.
- (13) Die Repräsentation und sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.

§ 26 Aufgaben

- (1) Präsident
 - Vorsitz Präsidium
 - Vertreter Organisationen
 - Führung Angestellte
 - Verträge
 - Sponsoring / Marketing
 - Datenschutz
 - Digitalisierung
- (2) Vizepräsident Sport
 - Vorsitz Sportausschuss
 - Vorsitz Bundesspielleitung
 - Erstellung Rahmenterminplan
 - Pflege der Sport- und Wettkampfordnung
 - Betreuung der Turniere und Ligen
 - Schiedsrichterwesen in Abstimmung mit den Schiedsrichterobleuten
 - Verantwortlicher für die Bundesligen in Abstimmung mit den Ligaleitern
 - Verantwortlicher für die Pokalwettbewerbe
- (3) Vizepräsident Jugend
 - Vorsitz Jugendausschuss
 - Betreuung Auswahlteams
 - Pflege der Jugendordnung
 - Organisation nat./intern. Vergleiche
 - Kontaktpflege zur Deutschen Sportjugend und internationalen Jugendorganisationen
- (4) Vizepräsident Ausbildung
 - Vorsitz Bildungsausschuss

- Planung Ausbildungsmaßnahmen
 - Überwachung der Trainerausbildung der Landesverbände
 - Ausbildung Schiedsrichter und Caller
- (5) Vizepräsident Paradaart
- Vorsitz Paradaartausschuss
 - Inklusion
 - Parasport
 - Ansprechpartner WPD (WorldParaDart)
 - Kontaktpflege zum DBS (Deutscher Behindertensportverband)
 - Pflege der Paradaart Ordnung
- (6) Vizepräsident Finanzen
- Vorsitz Finanzausschuss
 - Vertreter gegenüber Buchungsdienstleister
 - Erstellung Haushaltsrahmenplan für Jugend und Dachverband
 - Überwachung der korrekten Mittelverwendung laut Haushaltsrahmenplan

§ 27 Bestellung von besonderen Vertretern

- (1) Der Verbandstag ist bei Bedarf berechtigt aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Diese besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde, in der ihre Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt sind.

VII. Sonstige Gremien und Einrichtungen des Verbandes

§ 28 Sonderfunktionen im Verband

- (1) Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen kann der Vorstand bei Bedarf befristet oder unbefristet Beauftragte berufen, abberufen und diesen bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen. Die Beauftragten können auch Personen sein, die keinem Mitglied angehören.
- (2) Die Beauftragten haben lediglich beratende Funktion. Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten des Beauftragten werden durch den Vorstand schriftlich geregelt.

§ 29 Die Fachausschüsse

- (1) Im DDV bestehen folgende Fachausschüsse:
 - a) Finanzausschuss;
 - b) Sportausschuss;
 - c) Jugendausschuss;
 - d) Leistungssportausschuss;
 - e) Bildungsausschuss;
 - f) Paradartausschuss.
- (2) Die Gründung und Auflösung von Fachausschüssen beschließt der Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (3) Den Vorsitz der Fachausschüsse Finanzen, Sport, Bildung, Paradart und Jugend übernimmt das entsprechende Präsidiumsmitglied, welches die Sitzungen der Fachausschüsse einberuft und leitet.
- (4) Den Vorsitz des Leistungssportausschusses übernimmt der Sportdirektor, der die Sitzung des Fachausschusses einberuft.
- (5) Die Einladungsfrist für die Fachausschüsse beträgt drei Wochen. Die Antragsfrist beträgt eine Woche.

In Einzelfällen oder wenn Beschlüsse keinen Aufschub dulden, ist der Vorsitzende des Fachausschusses ermächtigt, auch ohne Einhaltung von Fristen kurzfristig eine Fachausschusssitzung einzuberufen

- (6) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (7) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind an den jeweiligen Fachausschussvorsitzenden schriftlich und mit Begründung zu richten. Anträge an den Fachausschuss können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Fachausschüsse, vom Präsidium, von den Vorständen im Sinne des § 26 BGB der Landesverbände und von den Organen des DDV gestellt werden.
- (9) Eingehende Anträge werden vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens vier Tage vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (10) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen bei Präsidiumssitzungen, die den Themenbereich ihren jeweiligen Fachausschüsse betreffen, eingeladen werden.

§ 30 Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss gehören an:
 - a) der Vizepräsident Finanzen;
 - b) die für die Finanzen zuständigen Vertreter der Landesverbände (max. je 2 Personen);
 - c) die Kassenprüfer.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) der Vizepräsident Finanzen;
 - b) die für die Finanzen zuständigen Vertreter der Landesverbände;
- (3) Stimmverteilung:
 - a) der Vizepräsident Finanzen mit einer Stimme;
 - b) das Stimmrecht der Landesverbandsvertreter bestimmt sich nach § 18 Abs. 4;
- (4) Dem Finanzausschuss obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Zwischenberichte des Vizepräsidenten Finanzen;

- b) die Beratung des Präsidiums in finanziellen Angelegenheiten;
- c) die Ergänzung, Änderung und Verabschiedung des Haushaltsplans zur Vorlage beim Verbandstag;
- d) die Beratung des Verbandstags zur Finanzordnung
- e) die Prüfung der Behebung der durch die Kassenprüfer festgestellten Auffälligkeiten

§ 31 Sportausschuss

- (1) Dem Sportausschuss gehören an:
- a) der Vizepräsident Sport;
 - b) die für den Sportbetrieb zuständigen Vertreter der Landesverbände;
 - c) die Leiter der DDV-Ligen;
 - d) der Sportdirektor;
 - e) die Schiedsrichterobleute;
 - f) die Athletensprecher des DDV.
- (2) Stimmberechtigt sind:
- a) Der Vizepräsident Sport;
 - b) die Vertreter der Landesverbände;
 - c) die Leiter der DDV-Ligen;
 - d) die Schiedsrichterobleute des DDV;
 - e) die Athletensprecher des DDV.
- (3) Stimmverteilung:
- a) der Vizepräsident Sport mit einer Stimme;
 - b) das Stimmrecht der Landesverbandsvertreter bestimmt sich nach § 18 Abs. 4;
 - c) die Leiter der DDV-Ligen mit je einer Stimme für 1. Bundesliga und 2. Bundesliga
 - d) die Schiedsrichterobleute mit einer gemeinsamen Stimme;
 - e) die Athletensprecher mit einer gemeinsamen Stimme.
- (4) Dem Sportausschuss obliegt:
- a) die Entgegennahme der Zwischenberichte des Vizepräsidenten Sport;
 - b) die Überwachung der Ausführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes nach der DDV Sport- und Wettkampfordnung;

- c) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der Sport- und Wettkampfordnung;

Die Leiter der DDV-Ligen und die Schiedsrichterobleute werden auf Vorschlag des DDV Sportausschusses vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren gewählt und abberufen.

§ 32 Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident Jugend;
- b) die für die Jugend zuständigen Vertreter der Landesverbände;
- c) die Jugendsprecher.

(2) Dem Jugendausschuss obliegt:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugend-Haushaltsplanes;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vizepräsidenten Jugend und der Jugendsprecher;
- c) Wahl des Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzender des Jugendausschusses (mind. 18 Jahre alt);
- d) Wahl dessen Stellvertreters mind. 18 Jahre alt;
- e) Wahl des Jugendsprechers (max. 17 Jahre alt);
- f) Wahl einer Jugendsprecherin (max. 17 Jahre alt);
- g) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- h) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit; einschließlich der Vorbereitung von Anträgen an den Verbandstag;
- i) Planung von Aktivitäten der Jugend;
- j) Beschlussfassung über Anträge;
- k) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der Jugendordnung

Der Jugendausschuss führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihm über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

§ 33 Leistungssportausschuss

- (1) dem Leistungssportausschuss gehören an:
 - a) der Sportdirektor als Vorsitzender;
 - b) der Vizepräsident Sport;
 - c) der Bundestrainer;
 - d) der Vizepräsident Jugend;
 - e) der Antidopingbeauftragte;
 - f) die Athletensprecher des DDV.

 - (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) der Sportdirektor;
 - b) der Vizepräsident Sport;
 - c) der Bundestrainer;
 - d) der Vizepräsident Jugend;
 - e) der Antidopingbeauftragte;
 - f) die Athletensprecher des DDV.

 - (3) Stimmverteilung:
 - a) der Sportdirektor mit einer Stimme;
 - b) der Vizepräsident Sport mit einer Stimme;
 - c) der Bundestrainer mit einer Stimme;
 - d) der Vizepräsident Jugend mit einer Stimme;
 - e) der Antidopingbeauftragte mit einer Stimme;
 - f) die Athletensprecher mit einer gemeinsamen Stimme.
- Im Falle von Kadernominierungen, hat der Antidopingbeauftragte kein Stimmrecht.
- (4) der Leistungssportausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Analyse der internationalen Turniere;
 - b) Fortschreibung des Strukturplans des DDV im Vierjahreszyklus;
 - c) Überwachung und Steuerung des Trainingsprozesses innerhalb des DDV;
 - d) Beschlussfassung über die Konzeption der Rahmenterminpläne und der Rahmentrainingspläne des DDV;
 - e) Erarbeitung von Trainingskonzeptionen;
 - f) Erarbeitung von Strukturkonzepten (z. B. Duale Karriere und Stützpunktkonzepte);

- g) Beschlussfassung über die Nominierung der Auswahlkader des DDV;
- h) Erarbeitung der Konzeption der Athletenvereinbarungen;
- i) Erarbeitung eines Beschlusses für den Haushaltsplan Leistungssport;
- j) Planung und Durchführung von Ländervergleichsmaßnahmen;
- k) Planung und Durchführung von Schulungen und Präventionsmaßnahmen zum Anti-Doping.

§ 34 Bildungsausschuss

- (1) dem Bildungsausschuss gehören an:
 - a) Vizepräsident Ausbildung
 - b) die Bildungsbeauftragten der Landesverbände.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) der Vizepräsident Ausbildung;
 - b) die Bildungsbeauftragten der Landesverbände.
- (3) Stimmverteilung:
 - a) der Bildungsbeauftragte mit einer Stimme;
 - b) die Bildungsbeauftragten der Landesverbände mit je einer Stimme.
- (4) der Bildungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Erarbeitung und Fortschreibung der Ausbildungsrichtlinien für die A-Trainer und für die B- und C-Trainer in den Landesverbänden;
 - b) Erarbeitung von Ausbildungskonzepten im DDV;
 - c) Festlegung der Koordination der sportwissenschaftlichen Grundlagenarbeiten und der Einbringung in den jeweiligen Disziplinen;
 - d) Planung der finanziellen Unterstützung der Ausbildung in den Landesverbänden;
 - e) Koordination der Aus- und Fortbildung der A- und B-Trainer Maßnahmen im DDV und seiner Landesverbände;
 - f) Aus- und Fortbildung der Lehrreferenten;
 - g) Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
 - h) Aufbau und Erhalt der Schulungsmaßnahmen für den systematischen Leistungsaufbau im Nachwuchsbereich;

- i) Erarbeitung von Unterrichtsmaterial für Aus und Fortbildungsmaßnahmen im DDV;
- j) Qualitätsmanagement in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des DDV.

§ 35 Paradartausschuss

- (1) Dem Paradartausschuss gehören an:
 - a) der Vizepräsident Paradartsport als Vorsitzender;
 - b) die Paradartbeauftragten oder deren Vertreter der Landesverbände;
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) der Vizepräsident Paradartsport;
 - b) je ein Vertreter der Landesverbände;
- (3) Stimmverteilung:
 - a) der Vizepräsident Paradartsport mit einer Stimme;
 - b) das Stimmrecht der Landesverbandsvertreter bestimmt sich nach § 18 Abs. 4;
- (4) Dem Paradartausschuss obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Zwischenberichte des Vizepräsident Paradartsport;
 - b) die Ausarbeitung von Anträgen und Empfehlungen an den Verbandstag;
 - c) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der Paradartordnung.

§ 36 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kasse werden vom Verbandstag 2 Kassenprüfer und 2 Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.
- (2) Die Kasse wird mindestens 4 Wochen vor den Finanzausschusssitzungen nach GoB (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) von 2 gewählten Kassenprüfern geprüft. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.
- (3) Der Kassenprüfbericht ist umgehend nach Fertigstellung an das DDV-Präsidium und die Landesverbände zu versenden.

- (4) Feststellungen der formalen Richtigkeit werden im Kassenprüfbericht festgehalten. Der Kassenprüfbericht wird dem Finanzausschuss vorgelegt.

IX. Schiedsgerichtsbarkeit des DDV

§ 37 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. Beisitzer, sowie deren zwei Stellvertretern zusammen.
- (2) Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens eines Beisitzers treten an deren Stelle deren Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge in Einzelwahl bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis Abberufung, oder bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Verbandes angehören.
- (5) Die Beschäftigten und Funktionäre sowie die Lizenzinhaber des DDV unterliegen der Gerichtsbarkeit des Verbandsgerichtes per vertraglicher Erklärung.
- (6) Der Schiedsgerichtsbarkeit des DDV unterliegen alle satzungsgemäßen Mitglieder.
- (7) Voraussetzung für die Strafgewalt über am Sportbetrieb des DDV teilnehmenden Vereinen und deren Mannschaften ist eine durch den Vorstand unterzeichnete Vereinserklärung.
- (8) Voraussetzung für die Strafgewalt über am Sportbetrieb des DDV teilnehmenden Sportlern ist eine durch den Sportler unterzeichnete Sportlererklärung.

- (9) Die nachfolgenden Personen und Personenmehrheiten sind ermächtigt auf Grundlage der Satzung und den bestehenden Ordnungen disziplinarisch tätig zu werden:
- a) Die Schiedsrichter
als erste disziplinarische Instanz bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung während des Spiel- und Sportbetriebs.

Befugnisse der Schiedsrichter im Spiel- und Sportbetrieb:

- 1. Verwarnung/Verweis eines Spielers oder Teams;
 - 2. Disqualifizierung eines Spielers oder Teams;
 - 3. Aberkennung von Punkten, Spielen und Legs.
 - 4. Meldung einer jeden Maßnahme an den Verbandsgerichtsvorsitzenden.
- b) Das Verbandsgericht
Ist Disziplinarinstanz und Instanz zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedsrichter.
 - c) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer sowie 2 Vertretern zusammen.
- (10) Das Verbandsgericht ist zuständig für:
- a) die Schlichtung von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten innerhalb des DDV, seiner Organe und den Mitgliedern, sowie
 - b) für Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und die Verhängung von Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen.
- (11) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes.
- (12) Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- (13) Das Verbandsgericht entscheidet abschließend.

Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Angelegenheit muss in dieser Sache zuerst der verbandsinterne Instanzenweg durchlaufen sein.

- (14) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 38 Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

- (1) Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des DDV werden verfolgt.
- (2) Das Nähere regeln die Sport- und Wettkampfordnung, die Turnierordnung, die Bundesligaordnung, die Schiedsrichterordnung, der Verhaltenskodex sowie Rechts- und Verfahrensordnung des DDV und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DDV-Ordnungen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des DDV eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.
- (4) Als Strafen sind zulässig:
- a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe gegen Sportler und Vereine im Sportbetrieb bis zu € 500.-,
 - d) Geldstrafe gegen Landesverbände bis zu € 5.000.-,
 - e) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen;
 - f) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – ein Amt im DDV auszuüben.
 - g) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre;
 - h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre;
 - i) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DDV;
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre;
 - k) Spielstätten Sperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit;
 - l) Aberkennung von Punkten;
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse;

- (5) Die Verhängung einer Strafe erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (6) Alle Strafen können zur Bewährung ausgesetzt werden.

IX. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 39 Anti-Doping-Regelungen

- (1) Doping ist im Dartsport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spieler, Trainer, Übungsleiter und sonstige Beteiligte die gleich in welcher Form am Spiel- bzw. Turnierbetrieb und Trainingsbetrieb des DDV teilnehmen.
- (2) Es gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA.
- (3) Die Zuständigkeit für Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren wird vom DDV auf die NADA übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- (4) Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder und die Spieler sowie die weiteren in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich dem Regelwerk der NADA zu unterwerfen und die Entscheidungen der NADA und WADA anzuerkennen und umzusetzen.

§ 40 Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Verbandes sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen, sofern sie selbst betroffen sind:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verband;
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund;
 - c) Erteilung der Entlastung;

- d) Ausschluss aus dem Verband;
 - e) Verhängung von Verbandsstrafen und Ordnungsmitteln.
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verband über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verband zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Lebensgemeinschaftspartner, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 41 Good Governance

- (1) Der DDV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
- (2) Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossene Ethik-Code, der im Verband zur Anwendung kommt.
- (3) Der Verbandstag kann auf dieser Grundlage weitergehende Good-Governance Regularien im Verhaltenskodex beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes, seine Beschäftigte und für die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (5) Der Verbandstag wählt einen Good Governance-Beauftragten, der die Verbandsführung in Fragen der guten Verbandsführung berät. Einzelheiten sind in den Verhaltensrichtlinien definiert.
- (6) Der Good Governance-Beauftragte darf kein Amt im DDV und auch kein Amt nach § 26 BGB in den Mitgliedsverbänden haben.

§ 42 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Dartvereine- oder Abteilungen, Funktionsträgern, Trainern und Schiedsrichter erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die durch das Präsidium beschlossen wird.

§ 43 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbands im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbands oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbands gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 44 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Protokolle der Organe sind den jeweiligen Organmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzuleiten. Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung ein teilnahmeberechtigtes Organmitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Leiter der Versammlung begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des DDV und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden, es sei denn die Satzung sieht eine andere Frist vor. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Berechtig zur Anfechtung und zur Rüge ist jedes vom Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied.

X. Auflösung des DDV, Vermögensbindung, Schlussbestimmung

§ 45 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen ein weiterer Verbandstag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Präsidiums als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DDV an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 46 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 25.10.2025 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.